

S a t z u n g

der „MUSIC – FACTORY Sauerland e.V.“

Präambel

Der Chorverband NRW startete im Jahr 2009 in Brilon ein Musical-Projekt, aus dem der jetzige Chor hervorging. Am 27.01.2012 gründete sich der Chor „MUSIC-FACTORY Sauerland“ als eigenständiger Verein - ein nicht eingetragener Verein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit beabsichtigt der Verein, sich im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg als „eingetragener Verein“ eintragen zu lassen. Er soll künftig den Namen MUSIC-FACTORY Sauerland e.V. tragen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern stets die männliche Form benutzt. Es sind bei Nutzung dieser Begriffe immer alle Menschen inkludiert.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MUSIC-FACTORY Sauerland e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Brilon.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke, Mittel und Zuwendungen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Absatz 2 Nr. 5 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des Chorgesangs und Förderung der Gemeinschaft. Die jugendfördernde Tätigkeit ist wesentlicher Bestandteil des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede sangesfreudige Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen abschließend.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Mitglieds
- e) durch Streichung aus der Mitgliederliste

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; diese sind in einer gesonderten Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben.

Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Im Falle der Präsenzversammlung gibt der Vorstand den Ort der Versammlung bekannt.

Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Für den Fall der hybriden Mitgliederversammlung haben die Mitglieder, welche nicht persönlich erscheinen können oder möchten, die Zugangsdaten beim Vorstand zu erfragen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Dies geschieht durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Zustellung in Textform an die Mitglieder.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand berufen.

(6) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von jeweils zwei Jahren
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 2 und § 3 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung

(10) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 8 – Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 1. Geschäftsführer
- c) der 1. Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) die Chorleitung
- c) dem 2. Vorsitzenden
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem 2. Kassierer
- f) dem Pressewart
- g) dem Notenwart
- h) dem Garderobenmanager
- i) dem Social-Media-Beauftragten
- j) dem Eventbeauftragten

(3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ist mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten in den erweiterten Vorstand wählbar.

(4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

(5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(6) Um eine funktionsfähige Vereinsführung zu gewährleisten, sind die Neuwahlen nach dem nachstehenden Modus durchzuführen:

in den ungeraden Jahren:

- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassierer
- Garderobenmanager
- Social-Media-Beauftragter
- Kassenprüfer 1

in den geraden Jahren:

- 1. Vorsitzender
- 2. Geschäftsführer
- 2. Kassierer
- Pressewart
- Eventbeauftragter
- Notenwart
- Kassenprüfer 2

(7) Die Chorleitung wird durch den Vorstand berufen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer in Textform oder mündlich einberufen werden. Weiter können Beschlüsse in Textform auch ohne Versammlung nach § 32 Absatz 3 BGB gefasst werden.

(9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einem Mitglied des Vorstands für seine Tätigkeit eine Vergütung gewährt wird, die ihrer Höhe nach auf den Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale im Sinne von §3 Nummer 26a ESTG in der jeweils gültigen Fassung begrenzt ist.

§ 9 - Datenschutzgrundverordnung

(1) Die MUSIC-FACTORY Sauerland e.V. verarbeitet zum Zweck der Mitgliederverwaltung seiner Mitglieder im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden, personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen).

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Eine Herausgabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

(2) Die Herausgabe von Daten an Dritte, etwa an den regionalen Chorverband, Chorverband NRW, Deutschen Chorverband und der Chorjugend sind wir als Mitglied verpflichtet und erfolgt ausschließlich intern zu Zwecken der Verbände: Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, öffentliche Fördermittel und Ehrungen.

(3) Der Verein arbeitet mit Kindern und Jugendlichen.

Die Vorstandsmitglieder und die Chorleitung, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt haben, sind verpflichtet, dem Verein ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) vorzulegen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der MUSIC-FACTORY Sauerland e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Chorstiftung des Chorverbands NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Satzung der MUSIC-FACTORY Sauerland e.V. ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2025 beschlossen worden.

Olsberg, den 12.07.2025

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.